
Kritische Bemerkungen zu den Entscheidungsgrundlagen im Nachverfahren

ALAIN JOSET,
Advokat und Fachanwalt SAV Strafrecht

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	131
II.	Stellung der Betroffenen im vollzugsbegleitenden Verwaltungsverfahren.....	133
	A. Ausgangslage.....	133
	B. Beispiel 1: Psychiatrische Gutachten (als Entscheidungsgrundlage)...	134
	C. Beispiel 2: Art. 5 Ziffer 4 EMRK (richterliche Haftkontrolle).....	135
III.	Stellung verwaltungsinterner Entscheidungsgrundlagen im gerichtlichen Nachverfahren.....	137
	A. Beweisrechtliche Problematik.....	137
	B. Therapieberichte als Entscheidungsgrundlage.....	139
	C. Konkordatische Fachkommission für die Beurteilung gemeingefährlicher Straftäterinnen und Straftäter (KoFako).....	141
	1. KoFako- Berichte entfalten im gerichtlichen Verfahren eine massiv präjudizierende Wirkung.....	147
	2. KoFako-Berichte, die von Vollzugsbehörden eingefordert wurden, müssen im gerichtlichen Nachverfahren aus den Akten entfernt werden.....	148
	3. Die Justizförmigkeit des Verfahren bzw. die Maxime der richterlichen Unabhängigkeit verbietet es, dass ein Gericht sich von einem der Verwaltung angegliederten Gremium beraten lässt. Gerichte dürfen die Fachkommission nicht beziehen.....	148
	D. Haltung des Bundesgerichts zur Beweiskraft von KoFako- Berichten.....	149
IV.	Schlussbemerkungen.....	150

Tagungsband

erhältlich unter

www.staempflishop.com

oder

Beitrag einsehbar unter

www.swisslex.ch